

Satzung des Vereins zur Förderung des Münsterlandes

„Münsterland e.V.“

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Münsterland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name Münsterland e.V. (im Folgenden: „Verein“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf das Münsterland (die Stadt Münster, die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die angrenzenden Städte und Gemeinden).

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Kunst und Kultur, der Bildung, des Naturschutzes, der internationalen Gesinnung, der Heimatpflege, des demokratischen Staatswesens und des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Rahmen der Förderung eines humanen, sozialen, ökonomisch und ökologisch nachhaltig intakten Münsterlandes und seiner zukünftigen Entwicklung in Frieden, Freiheit und Weltoffenheit (Völkerverständigung). Im Einzelnen sollen die Zwecke des Vereins u. a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) durch selbstlose Unterstützung und Verbesserung der Zusammenarbeit der gesellschaftlichen Kräfte des Münsterlandes, insbesondere

- der kommunalen Gebietskörperschaften, der Kammern, Verbände und sonstigen Organisationen der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der freien Berufe,
 - der kirchlichen und gemeinnützigen Organisationen,
 - der Einrichtungen von Wissenschaft, Bildung und Kultur sowie der Medien wie auch dadurch, ein „Forum“ für Austausch und Zusammenarbeit darzustellen;
- b) durch Zusammenarbeit mit den bezeichneten gesellschaftlichen Kräften die Profilierung des Münsterlandes als eigenständige Region zu unterstützen und weiterzuentwickeln und hierdurch zugleich das Regionalbewusstsein im Münsterland zu stärken;
 - c) durch die Vertretung der Interessen des Münsterlandes, durch die Stärkung seiner Identität und seines Profils in Nordrhein-Westfalen, in Deutschland und auf europäischer und internationaler Ebene; ferner durch Verfolgung des Gedankens der Förderung von Partnerschaften mit ausländischen Einrichtungen;
 - d) durch Ergreifen bzw. Unterstützung von Initiativen für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Münsterlandes, insbesondere in den Bereichen Familie, Landschaft, Umwelt, Naturschutz, Wissenschaft, Bildung und Kultur, wozu auch gehören die Beobachtung und Auswertung der wesentlichen Entwicklungsprozesse innerhalb des Münsterlandes bzw. solcher Entwicklungsprozesse, die für das Münsterland bedeutsam sind oder sein könnten;
 - e) durch Bemühungen, qualifizierte Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen im Münsterland anzusiedeln.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder Vereinigung zur Förderung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen (Art. 9 GG) werden, die sich dem Zwecke des Vereins verbunden fühlt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Liquidation der juristischen Person;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor

der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf ein Markenzeichen des Vereins nicht mehr verwenden.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung Beiträge erhoben. Die erste Beitragsordnung wird von den Gründungsmitgliedern festgestellt.
- (2) Für kommunale Gebietskörperschaften wird ein an der Einwohnerzahl orientierter Beitrag festgelegt.
- (3) Für die übrigen Mitglieder können Mindest- und Höchstbeträge festgelegt werden.
- (4) Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 2). Die Beitragsordnung kann nur mit Wirkung für künftige volle Beitragsjahre geändert werden.
- (5) Änderungen der Beitragsordnung bedürften einer Mehrheit gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1.
- (6) Für jeden vollendeten Betrag von 100,00 Euro Jahresbeitrag erhalten die Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Soweit sich die Stadt Münster und die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf neben der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedbeitrags zur Zahlung von weiteren Zuschüssen in Höhe des Verlustausweises des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes des Vereins verpflichten, gewähren je 100,00 Euro jährlicher Verlustausweis ebenfalls je eine Stimme.

- (7) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 – Organe

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf ausdrücklich hingewiesen wurde. Anderenfalls muss die Hälfte der Stimmen anwesend sein.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (4) Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist neben den in anderen Vorschriften dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 2, des Vorstandsvorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Finanzberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und
 - f) Bestellung der Rechnungsprüfer.
- (8) In Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 – Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Stimmrechte beim Vorstand schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt wird.

§ 10 - Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus neun stimmberechtigten und zwei beratenden Mitgliedern.
- (2) Fünf der stimmberechtigten Mitglieder stammen aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden, jeweils zwei aus den Bereichen Wirtschaft und Tourismus. Die beratenden Mitglieder stammen aus den Bereichen Wissenschaft und Kultur/Lebensart.
- (3) Mit Ausnahme des Stimmrechts, der Wählbarkeit zum Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie der Vertretungsmacht genießen die beratenden Mitglieder dieselben Rechte wie die stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Verein wird vom Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied oder vom stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung Gebrauch machen.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Feststellung des Wirtschaftsplans,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - g) Einsetzung von Facharbeitskreisen,
 - h) Aufstellung genereller Richtlinien und Weisungen zur Durchführung der Aufgaben, dies sich aus dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben,
 - i) Kontrolle der Geschäftsführung, insbesondere die Überwachung der Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie die Einhaltung des Wirtschaftsplanes durch die Geschäftsführung und
 - j) Prüfung des Finanzberichts und die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Niederschriften festzuhalten und unverzüglich allen anderen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (7) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (8) Eilige Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, können durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam getroffen werden (Dringlichkeitsentscheidung). Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen und zum Gegenstand einer unverzüglich herbeizuführenden Entscheidung des Vorstandes zu machen.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden sechs Personen wie folgt in den Vorstand gewählt:
 - a) jeweils zwei Personen aus den Bereichen der Wirtschaft und des Tourismus als stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands
 - b) und jeweils eine Person aus den Bereichen Wissenschaft und Lebensart/Kultur als beratendes Vorstandsmitglied.
- (3) Es sind drei kommunale Gebietskörperschaften stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes:
 - a) die Stadt Münster, vertreten durch ihren Oberbürgermeister oder dessen allgemeinen Vertreter,
 - b) zwei der beteiligten Kreise im Wechsel, in der ersten Amtsperiode die Kreise Borken und Steinfurt, jeweils vertreten durch ihren Landrat oder dessen allgemeinen Vertreter.
- (4) Aus jedem nicht gemäß Absatz 3 Buchstabe b) repräsentierten Kreis (in der ersten Amtsperiode die Kreise Coesfeld und Warendorf) ist je ein Bürgermeister, der von der jeweiligen Bürgermeisterkonferenz gewählt wird, stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann einzelne der nach Absatz 2 gewählten Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abwählen.

- (7) Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt die Mitgliederversammlung entsprechend dieser Vorschrift einen Nachfolger, der dieselben Kriterien im Sinne der Absätze 2 und 3 erfüllt.

§ 12 - Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt eine hauptamtliche Geschäftsführung. Besteht diese aus mehreren Personen, so wird eine von ihnen zum Sprecher bestellt.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie setzt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nach Weisung durch den Vorstand um.
- (3) Der Vorstand kann die Geschäftsführung bevollmächtigen, den Verein in bestimmten Angelegenheiten oder allgemein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann die Teilnahme für bestimmte Geschäfte ausschließen.

§ 13 - Facharbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit in den Aufgabenbereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Tourismus und Kultur/ Lebensart jeweils einen Facharbeitskreis einsetzen.
- (2) Die Leitung der Facharbeitskreise übernimmt das aus dem jeweiligen Fachbereich stammende Vorstandsmitglied (§ 11 Abs. 2). Die Arbeitskreise bestimmen jeweils einen Stellvertreter.

§ 14 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtswirksamkeit verliert. Hierunter fällt nicht die im Zuge einer Umwandlung oder Fusion eintretende Rechtsnachfolge durch eine andere juristische Person, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das für den Verein zuständige Vereinsregister in Kraft.

Münster, 21. Oktober 2008